

## Rechtssicherheit schaffen – Neue technische Möglichkeiten nutzen

Positionspapier des Photoindustrie-Verband e.V. (PIV)  
zur Nutzung von Videoaufzeichnungen zu  
Beweiszwecken vor Behörden und Gerichten

Bezug DSAnpUG-EU  
(Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU)

## Schutz privater Interessen

Dashcams und Kameras, die an der Windschutzscheibe oder auf dem Armaturenbrett von Fahrzeugen befestigt werden, ermöglichen mit ihren verbauten Imagingtechnologien Video- und Filmaufnahmen, die bei Verkehrsverstößen und -unfällen ein wichtiges und unerlässliches Mittel der Beweisführung sind. Der Einsatz von Imagingtechnologien sorgt für Arbeitsentlastung bei Polizei, Behörden und Gerichten und hilft Versicherungen, Unfallhergänge und Verkehrsverstöße auf einfache und transparente Art aufzuklären.

Dies wird von Experten weithin anerkannt: „Eine Dashcam erhöht generell die Erfolgsaussichten einer objektivierten, tatsächengerechten Beweisführung“, so Sven-Erik Wecker von der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG). Auch der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) spricht sich für den Einsatz von Dashcams aus. So erklärt GDV-Experte Uwe Cremerius: „Bei vielen Unfällen lässt sich schneller und einfacher feststellen, wer die Schuld trägt“.

Die zunehmende Nutzung von Imagingtechnologien in Neufahrzeugen ermöglicht zudem neue Einsatzszenarien und Verwertungschancen für Fahrzeugbauer und -hersteller. Viele Fahrzeuge werden in Zukunft mit Fahrassistenzsystemen und folglich mit vielen Kameras ausgestattet sein. So müssen ab Mai 2018 in den USA alle Neufahrzeuge Rückfahrkameras an Bord haben.

## Regelungsbedürftigkeit von Videoaufzeichnungen im Straßenverkehr

Einsatz und Betrieb von Dashcams und Kameras, die – am Fahrzeug angebracht – das Verkehrsgeschehen aufzeichnen, sind jedoch nicht ausdrücklich geregelt. Regelungsbedarf besteht insbesondere bei der Frage, ob

- a) die Kameras überhaupt zur Aufzeichnung des Verkehrsgeschehens eingesetzt werden dürfen, und ob
- b) die Aufnahmen zu Beweis Zwecken vor Behörden oder Gerichten in Ordnungswidrigkeitenverfahren (Ahndung von Verkehrsverstößen) oder Schadensersatzprozessen zugelassen sind.

Die Rechtsprechung zur Beweisverwertung einerseits und das Vorgehen der Datenschutzaufsichtsbehörden gegen Dashcam-Aufnahmen andererseits sind zu dieser Frage nicht einheitlich, was die Rechtsunsicherheit erhöht. **Unterdessen lassen zwar**

**immer mehr Gerichte entsprechende Aufnahmen ungeachtet datenschutzrechtlicher Fragen im Einzelfall als Beweismittel zu.** Aber selbst wenn die Aufnahmen als Beweis zugelassen werden, können die Nutzer von Imagingtechnologien mit einem **Bußgeld von bis zu 300.000 Euro** wegen unzulässiger Datenverarbeitung belangt werden. Es besteht somit dringende Regelungsbedürftigkeit hinsichtlich der Nutzung von Videoaufzeichnungen im Straßenverkehr als Beweismittel vor Behörden und Gericht. Eine Regelung ist insbesondere mit Blick auf die technischen Entwicklungen dringend geboten, um zukünftige Rechtssicherheit zu gewährleisten.

### Datenschutzgrundverordnung als Türöffner

PIV ist sich der Tatsache bewusst, dass eine Modifizierung der EU-Datenschutzgrundverordnung aktuell nicht zu erreichen ist. Aus naheliegenden Gründen hat die gesamte datenverarbeitende Industrie großes Interesse an einer möglichst weitgehenden Harmonisierung des Datenschutzes in der EU. Umso mehr muss das Augenmerk auf die Auslegung der Datenschutzgrundverordnung und auf die Anpassung des nationalen Datenschutzrechts gelegt werden. Hier bieten sich dem deutschen Gesetzgeber unter dem Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU) verschiedene Möglichkeiten, um die rechtssichere Nutzung von privaten Video- und Filmaufnahmen im Straßenverkehr zu ermöglichen.

- Vorschlag: In der Begründung zu § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 DSAnpUG-EU sollte klargestellt werden, dass unter „Wahrung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke“ auch die Videoaufzeichnung des Straßenverkehrsgeschehens zu Beweis Zwecken bei Verkehrsverstößen oder -unfällen vor Behörden oder Gerichten gehört, sofern durch die technische Gestaltung des Aufnahmeprozesses eine dauerhafte Speicherung Unbeteiligter außerhalb konkreter Verkehrsverstöße oder Unfällen unterbunden wird. Bei § 4 Abs. 2 DSAnpUG-EU sollte ergänzt werden: „Bei mobiler Videoüberwachung genügt zur Kenntlichmachung die Anbringung eines Videokameralogos am Fahrzeug“.

PIV sieht an dieser Stelle eine Chance, die Nutzung von Videoaufzeichnungen als Beweismittel auch für die Anwender rechtssicher zu gestalten. Beispielsweise wird Versicherungsbetrug – wie provozierte Autounfälle – durch smarte Technologien erschwert.

- Vorschlag: In der Begründung zu 4 Abs. 3 S. 2 DSAnpUG-EU sollte klargestellt werden, dass die Sicherheit im Straßenverkehr durch Regelbefolgung ein wichtiger Teil der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist und darunter nicht nur Terroranschläge zu verstehen sind. Zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten können private Videoaufzeichnungen erforderlich sein.

### Der Gesetzgeber muss aktiv werden

PIV teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass das Prinzip der Datensparsamkeit heute nicht mehr generelle Leitschnur für die Entwicklung neuer Produkte sein kann.<sup>1</sup> Beim Einsatz von Dashcams und Kameras zur Beweissicherung mittels Videoaufnahmen, können bzw. sollten den Worten der Bundesregierung auch Taten folgen. **Deshalb fordert PIV den Gesetzgeber auf,**

- die Chancen und Möglichkeiten von Videoaufzeichnungen zur Beweissicherung im Straßenverkehr anzuerkennen und durch neue Regelungen für Rechtssicherheit zu sorgen. Smarte Imagingtechnologien müssen ihre rechtliche Anerkennung finden.
- Regelungen zur zukünftigen Nutzung der Imagingtechnologien zu schaffen und dabei Fahrzeughalter sowie Fahrzeugbauer gleichermaßen zu berücksichtigen. Nur eine umfassende Berücksichtigung aller Beteiligten schafft einen Ausgleich zwischen privaten Interessen und datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- diesen Ausgleich der Interessen durch einen Mix an Lösungen und Regelungen zu erreichen. Dieser umfasst sowohl die Selbstverpflichtung der Fahrzeughalter und Fahrzeugbauer, die Daten nur für den bestimmten Zweck der Sicherung von Beweisen bei Verkehrsverstößen oder -unfällen zu nutzen, als auch technologische Lösungen, die in der konkreten Produktausgestaltung datenschutzrechtliche Bedenken aufgreifen.

PIV geht davon aus, dass die anvisierten (technischen) Lösungen (z.B. Loopaufnahmen, Beschleunigungssensoren, beigefügte Datenschutzhinweisblätter und Videoüberwachungsaufkleber auf den Fahrzeugen), auch unter der Datenschutzgrundverordnung, gute Chancen auf Bestand haben und die Interessen unbeteiligter Passanten dadurch ausreichend im Sinne des Datenschutzes gewahrt werden können.

---

<sup>1</sup> „Das Prinzip der Datensparsamkeit, wie wir es vor vielen Jahren hatten, kann heute nicht die generelle Leitschnur sein für die Entwicklung neuer Produkte.“ – Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel beim 10. Nationalen IT-Gipfel am 17. November 2016, Saarbrücken

PIV und seine Mitgliedsunternehmen werden den politischen und juristischen Diskurs um Dashcams und Videoaufzeichnungen des Straßenverkehrs weiterhin aufmerksam verfolgen und sich konstruktiv einbringen. Unsere gemeinsame Aufgabe muss darin bestehen, den Gebrauch smarterer Imagingtechnologien zukünftig rechtssicher zu gestalten.

Frankfurt, März 2017